

MOTION VON CHAMER KANTONSRÄTINNEN UND KANTONSRÄTEN
BETREFFEND UNTERSTÜTZUNG DER PLANUNG DER VERZWEIGUNG BLEGI
IM NATIONALSTRASSENPROJEKT 6-SPUR-AUSBAU N4
(VORLAGE NR. 1259.1 - 11547)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 14. DEZEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2004 haben sieben Chamer Kantonsrätinnen und Kantonsräte folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenprojekt 6-Spur-Ausbau N4, im Speziellen für den Bereich Verzweigung Blegi, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen um nachfolgende Punkte einfliessen zu lassen:

- Eine landschaftlich vorteilhafte Umgestaltung des ganzen Verzweigungsbauwerks, insbesondere der angrenzenden und dazwischenliegenden Restflächen.
- Verwirklichung des im kantonalen Richtplan festgelegten Wildtierkorridors, allenfalls im Zusammenhang mit einem Langsamverkehr-Übergang.
- Eine flächenmässig adäquate Ersatzaufforstung für die notwendige Rodung von ca. 9'000 m² Wald.
- Zurückgeben der für die Bauwerke benötigten Fläche der Landschaft, indem z.B. die Fahrbahnen überdacht und rekultiviert werden.
- Schaffung von Synergien bei der landschaftsgestalterischen Eingliederung der im kantonalen Richtplan festgesetzten Deponie Grossmoos und dem im Projekt anfallenden Materialabbau.

Auf die Begründung gehen wir im nächsten Abschnitt ein.

An der Sitzung vom 30. September 2004 hat der Kantonsrat die Motion dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

1.1. Materiell

Der kantonale Richtplan vom 28. Januar 2004 enthält in seinem Abschnitt über den Verkehr auch Ausführungen zu den Nationalstrassen im Kanton Zug. Der Ausbau der A4 im Knonauseramt werde sich auf die Autobahnen im Kanton Zug erheblich auswirken. Die Verkehrsbelastung zwischen Blegi und Rütihof werde massiv zunehmen. Ohne einen Ausbau werde die Nationalstrasse überlastet sein. Im Weiteren ist die Rede von täglich bis zu 90'000 Fahrzeugen auf diesem Strassenabschnitt, bezogen auf das Jahr 2020. Der Richtplantext V 2.2 sieht daher vor, dass sich der Kanton beim Bund für die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf den Ausbau der A4 auf sechs Spuren zwischen der Verzweigung Blegi und dem Anschluss Rütihof einsetzt, ebenso für die Sanierung der Verzweigung Blegi und des Autobahnanschlusses Cham. Das Vorhaben genießt nach Richtplantext V 12.2 erste Priorität mit einem Baubeginn zwischen 2002 und 2008.

Nach Bundesrecht kann das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Kantone mit der Bearbeitung von generellen Projekten für die Nationalstrassen beauftragen. Im Falle des 6-Spur-Ausbaus zwischen Blegi und Rütihof und der Umgestaltung der Verzweigung Blegi hat das ASTRA den Kanton Zug mit der Ausarbeitung eines Generellen Projekts beauftragt. Die Kosten gehen nach dem für den Bau von Nationalstrassen im Kanton Zug geltenden Beitragssatz des Bundes zu 84 Prozent zulasten der Eidgenossenschaft. Die Baudirektion hat aus dem Rahmenkredit gemäss Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 bis 2011 vom 18. Dezember 2003 (BGS 751.12; § 2 Abs. 1 Bst. a; Delegationsverordnung vom 23. November 1999 [BGS 153.3], § 7 Bst. e) die notwendigen Mittel für das Generelle Projekt freigegeben. Inzwischen liegt das Generelle Projekt beim ASTRA zur Bereinigung und Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.

Mit ihrer Motion vom 7. September 2004 wollen die sieben Chamer Kantonsrätinnen und Kantonsräte den Regierungsrat beauftragen, im Zusammenhang mit dem genannten Nationalstrassenprojekt bestimmte Massnahmen zu ergreifen.

Die Begründung ergibt sich aus der Vorlage Nr. 1259.1 - 11547. Zusammenfassend heisst es, die Einwohnergemeinde Cham habe zum Generellen Projekt (Entwurf) Stellung nehmen können und bemerkt, dass der im kantonalen Richtplan festgesetzte Wildtierkorridor fehle. Die Ersatzaufforstung sei nicht flächengleich. Es werde auf die Abstimmung mit der Deponie Grossmoos hingewiesen und darauf, dass für ein gestalterisch befriedigendes Ergebnis die Planungsanstrengung verstärkt werden müsse. - Die Verzweigung Blegi sei eine überaus vielschichtige landschaftsgestalterische Aufgabe. Von den Baukosten für den ganzen 6-Spur-Ausbau von 210 Mio. Franken entfielen rund 50 bis 80 Mio. Franken auf die Verzweigung Blegi. Angesichts dieser öffentlichen Gelder sei es ein dringendes Gebot, für Qualität zu sorgen. Der Kanton müsse angesichts seiner Aufgaben und des kantonalen Richtplans seine Anliegen in die Planung einbringen.

Die Motionäre wollen somit die Planung und insbesondere bereits das Generelle Projekt für den 6-Spur-Ausbau und den Umbau der Verzweigung Blegi auf den Schutz der Landschaft und einer Bewegungsachse des Wildes ausrichten. Auf die beim Bund eingereichten Unterlagen wäre zurückzukommen. Allerdings verlangen die Motionäre im Grunde nichts anderes, als was bereits in Richtplantext G 1.4.1 steht: Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaft sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen. Dass Richtplantext L 6.1.1 unter Nr. 15 einen Wildtierkorridor beim Städtlerwald vorsieht, ist ihnen nicht entgangen. Dieser Wildtierkorridor war in der kantonsrätlichen Debatte in den Richtplan gelangt (Kantonsratsprotokoll vom 17. Dezember 2003), ohne dass seine Zweckmässigkeit von der Raumplanungskommission oder den kantonalen Fachstellen geprüft worden wäre.

So oder anders wird das Generelle Projekt gemäss Nationalstrassenverordnung mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein müssen (Art. 10 Abs. 2 Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995, SR 725.111). Das Bundesamt für Strassen zieht auch in Betracht, was die kantonalen Fachstellen für Umweltschutz und für Raumplanung sowie die vom Kanton mit Natur- und Heimatschutz und Archäologie betrauten Stellen zum Generellen Projekt verlauten lassen. Eine

Genehmigung kommt erst dann in Frage, wenn alle Interessen und namentlich jene des richtplanmässigen Natur- und Landschaftsschutzes abgewogen sind.

1.2. Formell - Motionsfähigkeit

Der Regierungsrat erinnert einmal mehr daran, dass Motionen gewissen staatsrechtlichen Anforderungen genügen müssen. Gemäss § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates können Motionen nur Gesetzes- oder Beschlussesentwürfe oder bestimmte Massnahmen im Kompetenzbereich des Kantonsrates betreffen. Motionen dürfen namentlich nicht

- übergeordnetem Bundesrecht widersprechen.
- bereits geltendes kantonales Recht wiederholen ohne dieses ändern zu wollen.
- in den verfassungsrechtlichen Kompetenzbereich des Regierungsrates eingreifen.
- in die Zuständigkeit von Bundesbehörden eingreifen.

Die vorliegende Motion verlangt teils nichts Anderes, als was der kantonale Richtplan bereits fordert (insbesondere Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, Wildtierkorridor Städtlerwald). Zudem greift die Motion - ein Nationalstrassenprojekt - teils in den Kompetenzbereich des Regierungsrates bzw. der Bundesbehörden ein. Die Begehren sind grossenteils Elemente der ökologischen Ausgleichsmassnahmen eines Bundesprojektes, über die nicht der Kantonsrat befindet. Der Vorstoss ist daher nicht motionsfähig. Dies wird im Folgenden detailliert begründet. Der Regierungsrat wiederholt das Angebot der Staatskanzlei, Motionsentwürfe in formeller bzw. rechtlicher Hinsicht vorzuprüfen (selbstverständlich ohne politische Wertungen).

2. Zu den Motionsbegehren im Einzelnen

Begehren Nr. 1

Die Motionäre wollen eine landschaftlich vorteilhafte Umgestaltung des ganzen Verzweigungsbauwerks Blegi und insbesondere der angrenzenden und dazwischenliegenden Restflächen in die Planung einfliessen lassen. - Die Baudirektion hat dem Generellen Projekt ein landschaftspflegerisches Konzept zur Seite gestellt. Dieses zeigt auf, wie die zwischen den Bauwerken und angrenzend liegenden Flächen landschaftlich und ökologisch aufgewertet werden können. Die Vorschläge sind in den

Umweltverträglichkeitsbericht zweiter Stufe eingeflossen. Sie bilden einen Teil der ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Gesamtkonzept.

Begehren Nr. 2

Die Motionäre heben den im kantonalen Richtplan bereits festgelegten Wildtierkorridor beim Städtlerwald hervor und sehen einen Zusammenhang mit dem Übergang für den Langsamverkehr. - Dazu ist zu bemerken, dass die Baudirektion einen den Wildtieren dienenden Übergang mit einer Machbarkeitsstudie abgeklärt hat. Die Kosten des rund 40 m breiten Bauwerks würden rund 17,5 Mio. Franken betragen. Der Kanton müsste sie vollständig selber finanzieren, weil es sich nicht um einen Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung handelt. Unsere beiden Amtsstellen für Fischerei und Jagd und für Raumplanung haben mitgeteilt, sie sähen die ökologische Anbindung des Städtlerwaldes via Lorzental und nicht direkt Richtung Norden, d.h. nach Oberwil bei Cham. Die kantonsrätliche Raumplanungskommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2004 unmissverständlich und einmütig zu verstehen gegeben, dass sie keinen Wildtierübergang will. Diese Meinung entspricht auch jener der Baudirektion, welche im Entwurf des Generellen Projektes statt des Wildtierübergangs eine Fuss- und Radwegüberführung aufgenommen hatte. Da dieser Wildtierkorridor im geltenden Richtplan aufgeführt ist, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat bei einer Änderung des Richtplanes dessen Streichung beantragen.

Begehren Nr. 3

In einem weiteren Punkt legen die Motionäre Gewicht auf die Ersatzaufforstung entsprechend der Rodungsfläche, die sie auf rund 9'000 m² beziffern. Es geht im Wesentlichen um eine Teilfläche des Städtlerwaldes. - Wiederum ist auf das landschaftspflegerische Konzept hinzuweisen. Vorgeschlagen wird eine Ersatzaufforstung im Bereich der Friesenchamer Allmend im Anschluss an die Verzweigung Blegi. Der Vorschlag erscheint im Umweltverträglichkeitsbericht bzw. ist Teil der ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Gesamtkonzept.

Begehren Nr. 4

Auch die weitere Forderung, die für die Bauwerke benötigten Flächen möglichst auch der Landschaft zurück zu geben und Fahrbahnen zu überdachen oder zu rekultivieren, ist im landschaftspflegerischen Konzept eingeflossen. Es sieht vor, rund

9'000 m² nicht mehr benötigte Fahrbahnfläche zu rekultivieren. Vielfältige Massnahmen sind zusätzlich im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführt und werden zusammen den ökologischen Ausgleich bilden.

Begehren Nr. 5

Schliesslich erhoffen sich die Motionäre Synergien bei der Eingliederung der im kantonalen Richtplan festgesetzten Deponie Grossmoos mit dem projektbedingten Materialabbau. - Die Motionäre greifen damit dem Ausführungsprojekt vor, das auf das Generelle Projekt erst folgt. In diesem Detailprojekt wird das Konzept für die Materialbewirtschaftung darzustellen sein. Dannzumal ist auch die Verwirklichung der Deponie Grossmoos einzubeziehen, die mit Richtplantext E 3.2 Nr. 2 als Inertstoffdeponie mit einem Volumen von ca. 0,2 Mio. Kubikmeter festgesetzt ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass das Projekt für den 6-Spur-Ausbau der N4 nicht wie von den Motionären angenommen auf 210 Mio. Franken zu stehen kommt, sondern auf rund 115 Mio. Franken. Der Umbau der Verzweigung Blegi allein ist mit rund 20 bis 25 Mio. Franken veranschlagt und nicht etwa mit 50 bis 80 Mio. Franken.

3. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Forderungen der Motionäre mit Ausnahme jener nach dem Wildtierkorridor aus gesetzlichen Gründen bereits in die Erarbeitung des Generellen Projekts eingeflossen sind. Nach Bundesrecht kann das ASTRA die Kantone mit der Bearbeitung von Generellen Projekten für die Nationalstrassen beauftragen. Ein solcher Auftrag liegt vor. Das Generelle Projekt liegt nun beim ASTRA zur Bereinigung und Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde. Diese Genehmigung liegt somit nicht in der Zuständigkeit des Zuger Kantonsrates. Er kann darauf keinen Einfluss durch eine Motion nehmen. Der Wildtierkorridor beim Städlerwald ist zwar im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Motion wiederholt jedoch nur geltendes Recht. Dieser Korridor ist zudem nicht weiter zu verfolgen. Die Abklärungen von Fachleuten haben gezeigt, dass das Wild den Weg via Lorzentäl findet. Ein künstlicher, rund 40 m breiter Übergang mit Kosten von 17,5 Mio. Franken würde den Kanton allein belasten und wäre unverhältnismässig.

Die Motion ist nicht erheblich zu erklären. Die Forderungen sind teils erfüllt, teils in der Zuständigkeit des Bundes bzw. des Regierungsrates, teils wiederholen sie nur geltendes Recht.

Somit stellen wir den **A n t r a g** :

Die Motion betreffend Unterstützung der Planung der Verzweigung Blegi im Nationalstrassenprojekt 6-Spur-Ausbau N4 (Vorlage Nr. 1259.1 - 11547) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 14. Dezember 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieser Motion kostete bisher Fr. 900.--.